

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Gesetzlichen Grundlagen	3
3	Beschreibung des Plangebietes	4
3.1	Lage und Größe	4
3.2	Biotope und Strukturen	5
3.3	Geplante Nutzung	7
3.4	Daten zum Vorkommen von Tierarten	7
4	Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens	8
5	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen	9
6	Prüfung der Verbotverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	10
7	Zusammenfassung	12
8	Literatur	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wettin Löbejün beabsichtigt mit der Erstellung eines Bebauungsplanes innerhalb des Ortsteils Rothenburg Planungsrecht für Wohnbebauung zu schaffen.

Die zu untersuchende Fläche befindet sich in kommunalem sowie privatem Besitz. Das Untersuchungsgebiet ist eine Teilfläche des seit 1995 rechtskräftigen Bebauungsplanes 01 „Amtsberg“ in der Gemarkung Rothenburg. Aufgrund der festgesetzten Flächennutzung und der Anordnung von Baufeldern ist eine Umsetzung für Eigenheimbauer aus heutiger Sicht nicht mehr zu realisieren. Somit wird ein Teilbereich neuformuliert.

Mit dem Vorhaben ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen notwendig. Es ist erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

So werden nach § 44 (1) BNatSchG bestimmte wildlebende Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten unter einen besonderen Schutz gestellt.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt die Satzung für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden.

Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein. Sofern im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist zu prüfen, ob trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgendem Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Gesetzlichen Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützten Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und / oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Bei Vorhaben die der Eingriffsregelungen unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL relevant. Alle nationalen geschützten Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG (Eingriffsregelung) behandelt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, der mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehenden unvermeidbaren Tötung geschützter Arten sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihre Standorte eine Sonderregelung geschaffen:

Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor.

3 Beschreibung des Plangebietes

3.1 Lage und Größe

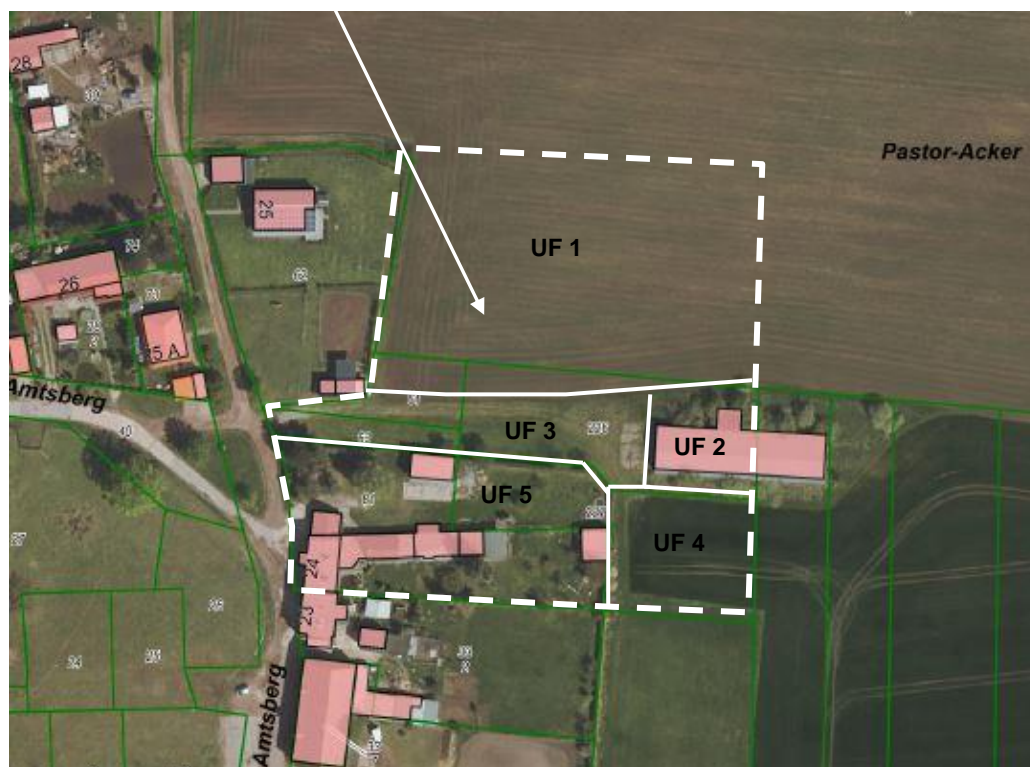
Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage von Rothenburg als Ortschaft der Stadt Wettin-Löbejün. Es handelt sich um Teile einer Wohngebietssiedlung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und Gartennutzung. Die Untersuchungsfläche ist sehr ländlich geprägt, wird intensiv gepflegt und ist teilweise bebaut. In einem Teilbereich wird intensiver Ackerbau betrieben. Das Untersuchungsgebiet ist ca. 11.100 m² groß.

Das zu untersuchende Gebiet wird im Liegenschaftsbestand der Gemarkung Rothenburg folgendermaßen beschrieben:

Flur 5: Teilflurstück 6, 226 und 227

Flur 7: 61, 63, 100, 101 und 102.

Abbildung: Lage der Untersuchungsfläche



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [A 18-36779-10-14]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

3.2 Biotope und Strukturen

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flächen des Bebauungsplanes „Neu-Amtsberg“ (siehe Abbildung) für eine Neuorientierung der per Bebauungsplan bereits rechtskräftigen Flächennutzung als Bauland. Vorrangig wurden die Flächen untersucht, die sich im Bestand verändern bzw. von denen ausgegangen werden kann, dass sich Strukturen durch die Planung ändern.

Beschreibung der Untersuchungsfläche (UF 1):

Die Untersuchungsfläche (UF 1) ist eine Teilfläche einer großen Ackerfläche. Die Fläche ist eine Landwirtschaftsfläche die regelmäßig intensiv bewirtschaftet wird. Im Frühjahr/Sommer 2020 wurde Raps angebaut. Die Fläche ist nicht eingezäunt und beschreibt einen offenen Charakter.



Foto: Gl. Sparfeld:
Ackerfläche im Norden

Beschreibung der Untersuchungsfläche (UF 2):

Die Untersuchungsfläche 2 des Bebauungsplanes „Neu-Amtsberg“ ist eine Fläche mit einem Teilstück einer Scheune. Die Scheune sah zum Untersuchungszeitpunkt sehr verlassen aus. Rankenpflanzen erschweren den Zugang. Ringsum der Scheune haben sich Gehölzstrukturen gut etablieren können.



Foto: Gl. Sparfeld:
Blick zur Scheune

Beschreibung der Untersuchungsfläche (UF 3):

Diese Fläche ist intensiv gepflegt, wirtschaftlich ungenutzt, homogen im Bestand und nicht eingezäunt. Der vorhandene Scherrasen war zum Untersuchungszeitpunkt kurz gemäht. Das Flurstück 61 und tlw. 226 ist die Zuwegung zu der Scheune aus UF 2 und die hinter liegenden Flächen. Des Weiteren befindet sich auf dieser Fläche eine befestigte Einfahrt zur Scheune.



Foto: Gl. Sparfeld: Scherrasen als
Zuwegung für Rückwärtige Anlieger

Beschreibung der Untersuchungsfläche (UF 4):

Die Fläche ist ebenfalls wie UF 1 ein Teilbereich einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Zuletzt wurde im Jahr 2020 Raps geerntet. Auch diese Fläche ist nicht eingezäunt.



Foto: Gl. Sparfeld: Ackerfläche im
Südosten

Beschreibung der Untersuchungsfläche (UF 5):

Die größte nicht homogene Fläche ist die Untersuchungsfläche 5. Diese Fläche wird durch die vorhandene Wohnbebauung, großzügig angelegte Stellflächen einschließlich Garagen sowie Gartenflächen genutzt. Das Gelände ist mit Heckenstrukturen eingezäunt. Eine bunte Vielfalt an Zierpflanzen ist auf der Gartenfläche vorzufinden. Des Weiteren zieren mehrere Bäume das Gelände (Juglans regia, Kernobstgewächse usw.).

Es sind keine Gewässer innerhalb und oder im Anschluss an das Untersuchungsgebiet vorhanden.

3.3 Geplante Nutzung

Es ist eine Erschließung und Bebauung der Wohngebietsfläche Neu-Amtsberg geplant im Sinne einer Weiterentwicklung des bestehenden Wohngebietes.

Hierfür wird eine Teilrodung des Baumbestandes auf der Untersuchungsfläche 5 notwendig werden. Des Weiteren wird ein Teilstück der Scheune (UF 2) abgerissen und die direkt angrenzenden Gehölze ebenfalls gerodet werden. Auch werden die Grün- und Ackerflächen (UF 1, UF 3 und UF 4) im Zuge der Baufeldfreimachung und anschließenden Gründungsarbeiten der Wohnbebauung weitgehend zerstört.

3.4 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet oder dessen Umgebung liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen im Juli und August 2020 statt. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis der Einschätzung des Biotoppotenzials sowie faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Mit der Begehung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen bewertet werden müssen. Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form von Gehölzen (UF 2) und dem Baumbestand auf dem Plangebiet (UF 5) als geeignet einzustufen.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind die Strukturen der Planfläche keine geeigneten Lebensräume, da die Flächen zum einen stark anthropogen geprägt und zum zweiten keine sandigen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage bieten (Sand, Totholz, Steinspalten).

Diese Einschätzung konnte bei den Begehungen der Untersuchungsfläche bestätigt werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Zauneidechsen die asphaltierte Fläche vor der Scheune (UF 2) zum aufwärmen nutzt. Diese Fläche ist ruhig und monoton in der Struktur. Zeigt allerdings keine Spalten auf um die Fläche als Lebensraum für Zauneidechsen beschreiben zu können.

Die in Rede stehende Fläche mit dem Gebäudebestand als Scheune wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) gesichtet. Durch den Bestand von Bäumen und Gebäuden kann das Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen mitunter innerhalb als auch außerhalb des Untersuchungsgebietes mit der Vielfältigkeit an vorkommenden Baumbeständen als Jagdrevier für Fledermäuse genutzt werden kann.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp. / Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür sind die einzelnen Flächen sehr homogen gehalten und von keinen erwähnenswerten Bepflanzungen dominierend, die als Nahrungspflanzen gelten könnten.

4 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan sieht Flächen für Wohnbebauung vor. Es wird eine für die Bebauung zulässige Grundflächenzahl festgesetzt. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt
- Nachstellen durch freilaufende Hunde und Hauskatzen.

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen (Hausgärten) ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Das gesamte Untersuchungsgebiet macht durch die gegenwärtige Nutzung einen formfesten Zustand. Aufgrund der Tatsache, dass ein Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen in der Scheune nicht ausgeschlossen werden kann bzw. sehr wahrscheinlich ist, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen (V) notwendig:

Bauzeitenbeschränkung

V 1: Die Baufeldfreimachung und Beräumung der Fläche ist außerhalb der Brutzeit, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zulässig.

Bei Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit hat vor Abriss der Gebäude eine Begehung/Kontrolle auf Besatzfreiheit durch einen fachkundigen Sachverständigen stattzufinden. Das Ergebnis der Kontrolle muss der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Abrissarbeiten vorgelegt werden. Bei festgestellten Vorkommen sind vor Beginn der Abrissarbeiten geeignete Maßnahmen zu planen und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

Hinweis: Mit dem § 39 Abs. 5 BNatSchG ist der allgemeine Artenschutz gesetzlich geregelt und bedarf keiner Festsetzung im eigentlichen Sinne. Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme aufgenommen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet.

Kontrolle auf Lebensstätten

V 2: Vor Abriss von Gebäuden ist eine Kontrolle auf den Besatz von Fledermäusen (*Microchiroptera*) zur Vermeidung potentieller Verluste von Individuen sowie Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Ruhestätten durch einen fachkundigen Sachverständigen vorzunehmen (ökologische Baubegleitung).

Das Ergebnis der Kontrolle muss der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Abrissarbeiten vorgelegt werden. Bei festgestellten Vorkommen sind vor Beginn der Abrissarbeiten geeignete Maßnahmen zu planen und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

V 3: Bei Baufeldfreimachung ist eine Kontrolle auf ein Hamstervorkommen (*Cricetus cricetus*) zur Vermeidung potentieller Verluste von Individuen sowie Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Ruhestätten durch einen fachkundigen Sachverständigen vorzunehmen (ökologische Baubegleitung).

Das Ergebnis ist schriftlich zu protokollieren und der Naturschutzbehörde des Landkreises vorzulegen. Bei festgestellten Vorkommen sind geeignete Maßnahmen nach Vorgabe der Naturschutzbehörde des Landkreises zu realisieren.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste von Sachsen-Anhalt (LAU 20107) Erwähnung finden.

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel eine wesentliche Bedeutung, das Vorkommen von Nestern in den Bodenbereichen, kann nicht ausgeschlossen werden. Vögel sowie auch Insekten profitieren von der Vielfalt des Baum-Strauchbestandes im Untersuchungsgebiet. Es ist mit Brutplätzen zu rechnen. Mögliche Brutvögel können vorkommen: Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Elster (*Pica pica*), Grünling (*Chloris chloris*), u. a.

Da die Beräumung der Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme - Punkt 5.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung (V 1) eingehalten wird.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall und Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Beräumung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein seit vielen Jahren eine Scheune - ein eingeschossiges Gebäude mit günstigen, baulichen Eigenschaften für Fledermausquartiere. Im Zuge der Umnutzung der Fläche muss die Scheune abgerissen werden. Dieses Gebäude weist ein mögliches Quartierpotential für Fledermäuse auf.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden.

Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann derzeit ausgeschlossen werden. Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Somit werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Vorkommen von Feldhamstern auf der unmittelbaren Planfläche ist nicht sehr wahrscheinlich.

Da die zeitliche Umsetzung des Bebauungsplans ungewiss ist und die landwirtschaftlichen Flächen bis zur Baufeldfreimachung weiterhin bewirtschaftet werden können, kann langfristig gesehen eine Ansiedlung des Feldhamsters durch Fruchtwechsel (Mais, Getreide) nicht ausgeschlossen werden.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten) unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V 2 und V 3) durchgeführt werden.

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer oder Feuchtgebiete vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremiten z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann weitgehend ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten und wurden auch nicht beobachtet, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann weitgehend ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dringend empfohlen. Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz sind nicht erforderlich.

⇒ Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei der Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

8 Literatur

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * Meyer, F. & Buschendorf, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Lurche und Kriechtiere. Zeitschrift der Feldherpetologie, Suppl. 3: 195 - 206
- * Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).